



Merkblatt entsandte Arbeitnehmer/innen und selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer/innen (EU-25/EFTA)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Angehörige von anderen Staaten, sofern die Voraussetzungen unter Ziff. 1 erfüllt sind

1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-25/EFTA-Staates, die tageweise als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/innen (z.B. Unternehmensberater/in, Informatiker/in, etc.) in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/innen – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit –, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsante Arbeitnehmer/innen, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?

- Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmer/innen und selbständigen Dienstleistungserbringern/innen, sofern diese die Dauer von acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in lit. b geregelt.
- Meldepflichtig ab dem ersten Tag sind Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes.
- Generell meldepflichtig sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmer/innen und selbständigen Dienstleistungserbringern/innen, wenn diese die Dauer von 9 bis maximal 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht übersteigen (mit Ausnahme von lit. d).
- Eine Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag liegt vor, wenn die Dienstleistung im Bereich der Arbeitsvermittlung, Arbeitsverleih oder im Bereich von Finanzgeschäften (Bankgeschäfte, Revisoren) erbracht wird.
- Eine generelle Bewilligungspflicht besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmer/innen und selbständigen Dienstleistungserbringer/innen während mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten. Fallen die Einsätze unter ein Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EU (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), erfolgt lediglich eine Kontingentsbelastung. Ausserhalb dieser Dienstleistungsabkommen findet eine volle arbeitsmarktliche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie eine Kontingentsbelastung statt.

3. Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erbringung der Meldepflicht:

Die notwendigen Formulare bzw. Angaben zu notwendigen Unterlagen/Dokumenten zur Erbringung der Meldepflicht gemäss Ziffer 2 b und c erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemäss Ziffer 5 oder unter www.bfm.admin.ch.

4. Notwendige Unterlagen/Dokumente im Falle einer Bewilligungspflicht:

Gemäss Ziffer 2 d und e müssen dem Gesuchsformular A1 folgende Unterlagen/Dokumente beigelegt werden:

Gesuche für Arbeitnehmer/innen, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz entsandt werden (L-EU/EFTA- oder B-EU/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes in der Schweiz)

Zusätzlich bei Personen, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind:

- Wohnsitzbescheinigung mit Datumsangaben (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Kopie des gültigen Reisepasses

Gesuche für selbständige Dienstleistungserbringer/innen (L-EU/EFTA- oder B-EU/EFTA-Bewilligung) von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer der Dienstleistungserbringung)

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Die Gesuche um eine Bewilligung für entsandte Arbeitnehmer/innen und Dienstleistungserbringer/innen sind bei der Fremdenpolizeibehörde des Arbeits- bzw. Einsatzkantons einzureichen.

Liegt eine Meldepflicht vor, muss diese vorgängig unter www.bfm.admin.ch oder bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde www.kiga.gr.ch erbracht werden.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.